

Kantonaler Nutzungsplan Salzabbau «Nordfeld» (Gemeinden Rheinfelden, Möhlin, Wallbach und Zeiningen)

Nutzungsbestimmungen

Vom Datum

Mitwirkung vom

16.12.2024 bis 4.4.2025

Öffentliche Auflage vom

bis

Beschlossen vom Grossen Rat am

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 55 Abs. 1 lit. c und g und § 82 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung sowie die §§ 10 und 41 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Der vorliegende kantonale Nutzungsplan bezweckt die Sicherstellung des Salzabbaus im Gebiet «Nordfeld» und des damit zusammenhängenden Transports von Sole und Wasser zwischen der Saline Riburg und dem Solfeld «Nordfeld»; wie auch künftigen Solfeldern, und der Saline Riburg.

§ 2 Geltungsbereich und Stellung zu den kommunalen Grundordnungen

¹ Der Geltungsbereich des kantonalen Nutzungsplans umfasst die Zone für Salzabbau und den Korridor für Transportleitungen gemäss dem im Anhang aufgeführten Situationsplan im Massstab 1:5'000.

² Die Zone für Salzabbau «Nordfeld» und der «Korridor für Transportleitungen» gelten als weitere Nutzungszonen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 ²⁾. Sie überlagern die kommunalen Grundordnungen und gehen diesen grundsätzlich vor. Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Konzessionärin in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht unverhältnismässig einschränkt.

³ Gebiete, die noch nicht für den Salzabbau genutzt werden oder bereits rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der kommunalen Grundordnungen.

§ 3 Zulässigkeit von Bauten, und Anlagen und Nutzungen

¹ Die Zulässigkeit von Bauten, und Anlagen und Nutzungen richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden kantonalen Nutzungsplans.

² Weitere Bauten und, Anlagen und Nutzungen sind zulässig, sofern wenn sie

- a) der jeweiligen kommunalen Grundordnung entsprechen; und
- b) den Salzabbau sowie den dazugehörigen Transport von Sole und Wasser nicht erschweren oder verunmöglichen.

§ 4 Zone für Salzabbau «Nordfeld»

¹ Die Zone für Salzabbau «Nordfeld» dient der vorübergehenden Entnahme des Rohstoffs Salz. Innerhalb der Zone sind die für den Salzabbau zwingend erforderlichen Infrastrukturbauten und -anlagen zulässig, insbesondere wie Bohrplätze (inkl. einschliesslich Bohrung), Werkleitungen, Verteilstationen sowie Elektro- und Lüftungskästen zulässig.

¹⁾ SAR 713.100

²⁾ SR 700

² In der Zone für Salzabbau «Nordfeld» sind die Salzgewinnung sowie der Kiesabbau aufeinander abzustimmen. Sollte die Salzgewinnung zuerst stattfinden, darf diese einen allfällig nachgelagerten Kiesabbau nicht verunmöglichen.

§ 5 Korridor für Transportleitungen

¹ Der Korridor für Transportleitungen dient dem vorübergehenden Transport von Sole und Wasser zwischen der Saline Riburg und dem Solfeld «Nordfeld», wie auch künftigen Solfeldern, und der Saline Riburg. Im Korridor für Transportleitungen sind die zur Erschliessung zwischen der Saline Riburg und dem Solfeld notwendigen Infrastrukturbauten und -anlagen zulässig, insbesondere wie Sammel tanks für Sole, Stickstoffanlage sowie Pump-, Verteil- und Anbindungsschächte zulässig.

² Die genaue Lage der Infrastrukturbauten und -anlagen, namentlich der Transportleitungen, wird im Baubewilligungsverfahren definiert. Die Linienführung ist kultur land- und waldscho nend zu wählen. Die Leitungen sind derart tief in die Erde zu verlegen, dass sie die landwirt schaftliche Bewirtschaftung und die Rekultivierung nicht behindern.

§ 6 Einpassung und Anordnung der Bauten und Anlagen

¹ Anzahl und Dimensionen der Bauten und Anlagen sowie Terrainanpassungen sind auf das für den Salzabbau betriebsnotwendige Mass zu beschränken. Die Standorte für Bauten und Anlagen (einschliesslich Bohrstandorte) sind so zu wählen, dass die vorhandenen Naturwerte erhalten, jedenfalls aber grösstmöglich geschont werden. Insbesondere ist die Linienführung der Transportleitungen innerhalb des dafür vorgesehenen Korridors kultur land- und waldscho nend zu wählen.

² Sofern Wenn möglich, sind neue Bauten und Anlagen (einschliesslich Bohrstandorte) mit bestehenden Infrastrukturanlagen zusammenzufassen und so anzuordnen, dass insbeson dere Fruchtfolgef lächen als zusammenhängend bewirtschaftbares Kultur land erhalten bleiben. Leitungen sind möglichst entlang oder in die Trassen bestehender oder neuer Strassen und Wege zu legen. Sie sind derart tief in die Erde zu verlegen, dass sie die landwirtschaftli che Bewirtschaftung und die Rekultivierung nicht behindern.

³ Bauten und Anlagen müssen sich durch ihre Gestaltung und Standortwahl bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. Sie sind mit einer artenvielfältigen Sichtschutzbepflanzung aus einheimischen Sträuchern zu versehen.

§ 7 Betriebsmassnahmen zum Schutz der Umwelt

¹ Die durch den Salzabbau und den damit zusammenhängenden Transport von Sole und Wasser entstehenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind von der Konzessionärin zu überwachen und mittels folgender Massnahmen zu beschränken:

- a) Das ie Anlaegen der Bohrplätze sowie der Leitungs- und Infrastrukturbau hat nach Möglichkeit tagsüber und werktags, das heisst während der Regelarbeitszeit zu erfol gen;

- b) Die Emissionen aus dem Bohrbetrieb, der auch nachts und dann unter Licht erfolgt, sind bestmöglich einzudämmen. Hierfür ist die Einrichtungsphase möglichst kurz zu halten. Die eingesetzten konstruktiven Massnahmen gegen Lärm und Licht, wie mobile Lärmschutzwände, Einhausungen, Lichtabschirmungen und dergleichen, sind hinsichtlich ihrer Wirkung permanent zu überprüfen, zu verbessern und auf dem neuesten Stand der Technik zu halten;
- c) Der Fahrzeugverkehr für Material- und Personentransporte ist nach Möglichkeit tagsüber abzuwickeln und darf nachts nur stattfinden, sofern dies aus betrieblichen und organisatorischen Gründen unvermeidbar ist.

§ 8 Ökologischer Ausgleich und Rekultivierung Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen

¹ Während des Salzabbaus und danach sind zur Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten Ersatz- und ökologische Ausgleichsmassnahmen in angemessenem Umfang zu treffen. Die Gesamtfläche dieser Massnahmen ist nach Beendigung des Salzabbaus zu erhalten. Einzelne Elemente der Massnahmen können im Perimeter neu angeordnet werden.

² Nach Beendigung des Salzabbaus (Nachsorgephase) sind die in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu rekultivieren (Wiederherstellung des Ausgangszustands).

§ 9 Rückbau von Bauten und Anlagen, Rekultivierung

¹ Nach Beendigung des Salzabbaus im Gebiet «Nordfeld» (Nachsorgephase) sind die für den Salzabbau erstellten oberirdischen Bauten und Anlagen zurückzubauen, sofern wenn sie für den Salzabbau künftiger Solfelder nicht mehr benötigt werden. Die in Anspruch genommenen Flächen sind vollständig zu rekultivieren (Wiederherstellung des Ausgangszustands).

² Unterirdische Bauten und Anlagen wie Transportleitungen und Verrohrungen können grundsätzlich im Boden belassen werden. Sie müssen durch die Konzessionärin entfernt werden, falls wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer dies fordert oder negative Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Grundwasser usw.) oder die Nachnutzung auftreten oder zu erwarten sind.

- a) die Grundeigentümerschaft dies fordert; oder
- b) negative Auswirkungen auf die Umwelt (Boden, Grundwasser usw.) oder die Nachnutzung auftreten oder zu erwarten sind.
- c) der Abbau der im Gebiet vorhandenen Kiesreserven erfolgt.

§ 10 Vorgaben für das Baugesuch

¹ Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung (Terrainveränderungen, Bepflanzung usw.), die Ersatz- und ökologischen Ausgleichsmassnahmen sowie die Materialisierung und Farbgebung der Bauten und Anlagen bilden Bestandteil des Bauprojekts und sind im Baugesuch auszuweisen. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Baugesuchs nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 ³⁾, namentlich § 51 Abs. 4 BauV sowie den weiteren bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben wie der Gewässerschutzgesetzgebung.

³⁾ SAR 713.121

² Im Rahmen des Baugesuchs sind die Auswirkungen auf **die Umwelt und** die bestehenden Infrastrukturanlagen, wie Strassen (inkl. Autobahn), Eisenbahnlinie, Gasleitungen, Unter- oder Überführung und Hochwasserrückhaltebecken, aufzuzeigen. Soweit erforderlich ist darzulegen, mit welchen Massnahmen die zu erwartenden Auswirkungen reduziert werden.

³ Bei Massnahmen mit Bodeneingriffen im Bereich von archäologischen Fundstellen beziehungsweise Verdachtsflächen ist die Kantonsarchäologie frühzeitig zu kontaktieren.

§ 11 Vollzug

¹ Für den Vollzug dieses Nutzungsplans ist der jeweilige Gemeinderat zuständig.

² Das Erteilen von Baubewilligungen setzt die kantonale Zustimmung voraus.

³ Die Salzentnahme bedarf einer Abbaubewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG] vom 24. Januar 1991 ⁴⁾). Diese wird in der Regel mit der Baubewilligung eröffnet.

§ 12 Strafbestimmungen

¹ Bei einem Verstoß ~~gegen diesen Nutzungsplan gemäss~~ im Sinne von § 21 des Gesetzes über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) vom 19. Juni 2012 ⁵⁾ erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieser Nutzungsplan tritt zehn Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.

⁴⁾ SR 814.20

⁵⁾ SAR 671.200